

# **Satzung des FDP-Kreisverbandes Dessau-Roßlau**

Fassung vom 29. März 2019

## **§ 1 Zweck**

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses. Die Mitglieder wollen beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken und lehnen totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ab.

(2) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziel, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen.

## **§ 2 Kreisverband**

(1) Der Kreisverband führt den Namen „Freie Demokratische Partei“, (FDP), Kreisverband Dessau-Roßlau.

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Dessau-Roßlau

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt den Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Kreisparteitages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes.

(2) Wird ein Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats beschieden oder abgelehnt, so kann der Bewerber die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesvorstandes hinzuweisen.

(3) Der Landesvorstand kann einem Aufnahmebeschluss widersprechen. Die Frist endet einen Monat nach Zugang der Meldung zur Zentralkartei. Über den Widerspruch entscheidet der Landesverband. Während des Verfahrens ruht die Mitgliedschaft.

(4) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, der Landessatzung und der Bundessatzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts
5. Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes bei Ausländern
6. Ausschluss

(2) der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedbeiträgen besteht nicht.

(4) Für Ordnungsmaßnahmen, den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitglieds gelten § 7 der Landessatzung und Landesschiedsordnung.

(5) Die kommunale Fraktion der Partei ist verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen.

## **§ 7 Landesverband und Kreisverband**

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.

## **§ 8 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Der Kreisparteitag
- b) Der Kreisvorstand

## **§ 9 Kreisparteitag**

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt; er ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Kreisparteitage müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- 1. durch Beschluss des Kreisvorstandes
- 2. von 50 Mitgliedern

(4) Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt schriftlich. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

## **§ 10 Teilnahme, Rede- und Stimmrecht**

(1) Teilnahme- und stimmberechtigt bei den Kreisparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Kreisparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt. Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen,

dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

## **§ 11 Geschäftsordnung des Kreisparteitages**

(1) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Rechenschaftsbericht
- c) Rechnungsprüfungsbericht

In jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:

- d) Entlastung des Kreisvorstandes
- e) Wahl des Kreisvorstandes
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) Wahl von Delegierten zum Landesparteitag und zur Landesvertreterversammlung

(2) Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Anträge zum Kreisparteitag sind schriftlich einzureichen.

## **§ 12 Wahlen**

Für die Wahl gelten die Vorschriften des Abschn. VII der Landesgeschäftsordnung.

## **§ 13 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister, bis zu 7 Beisitzern/innen, mindestens 5 Beisitzern/innen.

Dem Kreisverband gehören auch ohne direkte Wahl an:

- der Oberbürgermeister oder Magistratsmitglieder, sofern sie Mitglieder der FDP sind
- der Fraktionsvorsitzende der FDP-Fraktion im Stadtrat

- Landtagsabgeordnete der FDP aus dem Wahlkreis Dessau-Roßlau
- Bundestagsabgeordnete der FDP aus dem Wahlkreis Dessau-Roßlau
- der Vorsitzende der Jungliberalen, sofern er Parteimitglied ist, hat er auch Stimmrecht.

(2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP.

(3) Vertreter des Kreisverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter. Er vertritt den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich. Über außergewöhnliche Maßnahmen, die der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter ohne vorausgegangenen Beschluss des Kreisvorstandes treffen, müssen sie diesem innerhalb von zwei Wochen berichten.

(4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, nach Bedarf oder Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes einberufen. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes einberufen.

#### **§ 14 Finanz- und Beitragsordnung**

(1) Die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisvorstandes folgt den Festlegungen der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes der FDP Sachsen-Anhalt

(2) Der Kreisverband zieht die Beiträge ein.

(3) Der Kreisverband führt den nach § 9, Abs. 4 der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes der FDP Sachsen-Anhalt festgesetzten Beitragsanteil ab.

#### **§ 15 Buchführung und Rechnungsprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kreisverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.

(3) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung, sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände, die Buch- und Belegführung zu gewähren.

(4) Für die Rechnungsprüfung gilt § 14 der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes der FDP Sachsen-Anhalt.

### **§ 16 Geschäftsordnung des Kreisverbandes**

(1) Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung entsprechend.

(2) Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes ist die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

### **§ 17 Satzungsänderung**

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann ein Kreisparteitag nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden sind. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Rahmensatzung tritt in der geänderten Fassung mit dem Beschluss des außerordentlichen Parteitages vom 16.09.1995 in Dessau in Kraft.

# Beitragsordnung

## Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird mit dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Der Mindestbeitrag richtet sich nach § 8 Abs. 2 der Beitragsordnung der Bundessatzung

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner

- für Haushaltsangehörige eines Mitgliedes ohne Einkommen

- für in Ausbildung befindliche Mitglieder

- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende

- sowie in Fällen besonderer Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu prüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

## Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.